

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Wertingen

-Kindergartengebührensatzung-

Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Wertingen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindergärten Gebühren (sog. Elternbeiträge).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren, das Spiel- und Essensgeld im Sinne der §§ 5 - 8 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Stadt als Träger des Kindergartens geschlossen wurde.

§ 5

Grundsätze

(1) Wird ein Kind während des Monats in den Kindergarten aufgenommen und ist die Zusage zur Aufnahme in der ersten Monatshälfte erfolgt, muss die volle Monatsgebühr entrichtet werden. Ist die Zusage zur Aufnahme erst in der zweiten Monatshälfte erfolgt, ermäßigt sich die Monatsgebühr um 50 v.H.

(2) Scheidet ein Kind, nach vorangegangener rechtzeitiger Abmeldung bei der Kindergartenleitung, während des Monats aus dem Kindergarten aus, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, wenn der Tag des Ausscheidens in der zweiten Monatshälfte liegt. Erfolgt der Austritt des Kindes in der ersten Monatshälfte, ermäßigt sich die Monatsgebühr um 50 v. H. Solange das Kind nicht abgemeldet wird, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

(3) Für Kinder, die bis zu 4 Wochen krank sind, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Ist ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen vom Kindergarten abwesend, kommt ab der 5. Krankheitswoche für jeden vollen Krankheitsmonat nur die Hälfte der Monatsgebühr zur Erhebung. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Im Übrigen ist bei Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen.

(4) Die Gebühr wird 12 Monate im Jahr erhoben, also auch in der Ferienzeit.

(5) Neben den Kindergartengebühren wird ein Spielgeld in Höhe von 3,00 - 5,00 € je angefangenen Monat erhoben. Die Höhe wird nach Bedarf von der Verwaltung festgesetzt. Das Essengeld wird gesondert in Rechnung gestellt, es richtet sich nach den tatsächlichen Beschaffungskosten.

(6) Die Stadt Wertingen kann ein Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausschließen, wenn die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Fälligkeit noch nicht entrichtet ist.

§ 6 Allgemeine Gebühren

(1) Für jeden Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr (=Kindergartenkind) vollendet, bei einer Buchungszeit von 3 - 4 Stunden Benutzungsgebühren in Höhe von 177,50 € erhoben.

(2) Für die anderen Buchungszeiten werden jeweils folgende Zuschläge zur jeweils vorherigen Buchungszeit erhoben:

Buchungszeit	Zuschlag
4 bis 5 Stunden	10 % (195,30 €)*
5 bis 6 Stunden	10 % (214,80 €)*
6 bis 7 Stunden	10 % (236,30 €)*
7 bis 8 Stunden	10 % (259,90 €)*
8 bis 9 Stunden	8 % (280,70 €)*
9 bis 10 Stunden	8 % (303,20 €)*

* In der Klammer ist der Betrag ab 01.01.2025 dargestellt. Die Dynamisierung nach Abs. 3 ergibt für die Folgejahre andere Beträge.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 3,0 %. Die errechneten Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(4) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergartenkinder einen Kindergarten der Stadt Wertingen besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für das 3. Kind in Höhe von 100% der jeweiligen Gebühr gewährt.

§ 7

Kleinkinder unter 3 Jahre

Für jeden angefangenen Monat wird für Kleinkinder unter 3 Jahren bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag der entsprechende Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 und 2 um 45 % erhöht. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Hortkinder

(1) Für Hortkinder können nur folgende Buchungszeiten belegt werden:

- 4 bis 5 Stunden pro Tag
- 5 bis 6 Stunden pro Tag

(2) Für jeden angefangenen Monat wird für Hortkinder der entsprechende Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 und 2 um 30 % erhöht. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung, wobei die Gebühren-ermäßigung für Geschwister nur für einen gleichzeitigen Hortbesuch gilt.

(3) In der Ferienzeit wird bei Inanspruchnahme einer Vormittagsbetreuung eine pauschale Gebühr von 58,60 € pro angefangener Woche zusätzlich zur festgesetzten Monatsgebühr erhoben. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Wertingen, 15.11.2024
Stadt Wertingen


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister

